Stadt



Münnerstadt

Stadt Münnerstadt • Marktplatz 1 • 97702 Münnerstadt

Piratenpartei Landesverband Bayern Schopenhauer Str. 71 80807 München

Marktplatz 1 97702 Münnerstadt www.muennerstadt.de

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Mo.- Mi. 08.30 - 14.00 Uhr Do. 14.00 - 19.00 Uhr

Fr. 07.00 - 12.00 Uhr

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen

O (0 97 33) 81 05-0 oder

Auskunft erteilt

Münnerstadt,

-34

Frau Härder

19.04.2021

KURZMITTEILUNG

Be	treff:	
An	lage:	

Plakatierungsgenehmigung Bundestagswahl 2021

1 Genehmigungsbescheid

Ihr Schreiben/Anruf vom

Ihre Zeichen

Ihre Anzeige in

1 A	#2		:44			
V١	V III	rp	ш	er	ıu	m

 \boxtimes Kenntnisnahme

Stellungnahme

Übersendung

Erledigung

Prüfung

Rücksprache

Weiterleitung an

Verbleib

Rückgabe bis

Ergänzung durch Ihre

Unterschrift

Mitteilung des Sachstandes

Vorsprache am

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Plakatierungsgenehmigung zur Bundestagswahl 2021.

Bedingungen und Auflagen sind zu beachten.

Die Plakatgrößen DIN A1 und DIN A0 sind erlaubt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reuß

Fax E-Mail Adressen

09733/8105-36 09733/8105-34 09733/8105-12

- 65 steuerung@muennerstadt.de

55 <u>buergerservice@muennerstadt.de</u>
19 <u>technik@muennerstadt.de</u>

- 83 info@kultourismus-im-schloss.de

Bankverbindung der Stadt Münnerstadt

Sparkasse Bad Kissingen

VR-Bank Bad Kissingen-Bad Brückenau

DE49793510100000202028 DE72790650280006412440

BIC BYLADEM1KIS

GENODEF1BRK

Tourismus und VHS 09733/787482

Zentrale Steuerung

Bürgerservice

10 HJ.

Münnerstadt

- benegotati dinda zi - quatanti a bida yana basa

respects from the contract of the contract of

The second

y 5- 11 sa

a produce of L.

3

Stadt



Münnerstadt

Stadt Münnerstadt + Marktplatz 1 + 97702 Münnerstadt

Piratenpartei Landesverband Bayern Schopenhauer Str. 71 80807 München

Marktplatz 1 97702 Münnerstadt www.muennerstadt.de

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Mo.- Mi. 08.30 - 14.00 Uhr

Do. 14.00 - 19.00 Uhr Fr. 07.00 - 12.00 Uhr

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen

① (0 97 33) 81 05-0 oder

Münnerstadt.

-34

Auskunft erteilt Frau Härder

19.04.2021

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Sondernutzung zur Werbung mit Plakaten anlässlich der Bundestagswahl am 26.09.2021. Außenwerbung in Münnerstadt in der Zeit vom 09.08.2021 bis 03.10.2021.

Die Stadt Münnerstadt erlässt folgenden

Bescheid:

- 1. Dem Antragsteller wird in stets widerruflicher Weise die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsgrund für das Aufstellen von 3 Plakatständern anlässlich der Bundestagswahl am 26.09.2021 erteilt.
- 2. Die Erlaubnis wird auf die Zeit vom 09.08.2021 bis 03.10.2021 befristet. Die Bedingungen und Auflagen sind zu beachten.
- 3. Plakatständer, die nicht entsprechend dieser Erlaubnis aufgestellt sind, werden kostenpflichtig durch die Stadt Münnerstadt entfernt.
- 4. Die Erlaubnis umfasst nicht die Aufstellung der Plakate an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen. Dazu ist die Erlaubnis der Unteren Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Bad Kissingen erforderlich.
- 5. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zentrale Steuerung

Bauwesen

Telefon

Fax E-Mail Adressen

09733/8105-36 - 65 steuerung@muennerstadt.de buergerservice@muennerstadt.de

09733/8105-34 - 55 <u>buergerservice@muenners</u> 09733/8105-12 - 19 <u>technik@muennerstadt.de</u>

Tourismus und VHS 09733/787482 - 83 info@kultourismus-im-schloss.de

Bankverbindung der Stadt Münnerstadt

Bank

Sparkasse Bad Kissingen

VR-Bank Bad Kissingen-Bad Brückenau

IBAN DE49793510100000202028

BIC BYLADEM1KIS

DE72790650280006412440

Ust -- IdNr.: DE 133906174

GENODEF1BRK

Bedingungen und Auflagen:

Das Anbringen von Plakatwerbung an amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen sowie an Beleuchtungseinrichtungen (z.B. Straßenlampen) ist unzulässig. Danach ist insbesondere verboten, Symbole, Parolen, Plakate o. ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an der Optik von Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. Das Aufkleben von Plakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen, wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u. ä. ist ebenfalls untersagt. Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen angelehnt, oder um Posten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so darf es sich dabei nur um ein Verkehrszeichen handeln, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ausscheidet. Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt, seine Leichtigkeit darf allenfalls im Fußgängerbereich beeinträchtigt werden. Die Plakatständer sind deshalb außerhalb des Verkehrsraums für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern. Für Schäden und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Sondernutzungserlaubnis ergeben, haftet der Erlaubnisnehmer.

Es wird empfohlen, die Plakatständer an die in der Altstadt vorhandenen Antikmastleuchten der Straßenbeleuchtung anzulehnen oder herumzugruppieren. Die Verwendung von blankem Bindedraht ist dabei zu unterlassen, da dieser die Lackierung der Masten beschädigt. Empfohlen wird die Verwendung von Kabelbindern aus Kunststoff. Die vorstehenden Auflagen können geändert oder ergänzt werden, wenn dies erforderlich ist um die Verträglichkeit der aufgestellten Sondernutzungsanlagen mit dem Gemeingebrauch am Verkehrsraum und anderen Sondernutzungen sicherzustellen. Dem Erlaubnisnehmer steht bei einem Widerruf der Sondernutzungserlaubnis kein Ersatzanspruch zu. Für den Fall der widerrechtlichen Anbringung von Plakaten werden diese kostenpflichtig durch den städt. Bautrupp entfernt.

Die Kreuzungsbereiche B 287/ St. 2282 und Einmündung Kissinger Str. /B 287 (Oberes Tor) sind freizuhalten.

Gründe:

Durch die Aufstellung der Plakatständer wird die Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung (Art. 18 Abs. Bay.StrWG). Erlaubnisbehörde ist die Stadt Münnerstadt. Die gesetzlichen Auflagen sind im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 18 BayStrWG i. V. mit § 2 der Satzung der Stadt Münnerstadt über die Einhebung von Kosten im eigenen Wirkungskreis vom 27.05.98 Tarif Nr. 630.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Münnerstadt, Marktplatz 1, 97702 Münnerstadt einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Burkarder Straße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Diese Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Münnerstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

magic Block arms or so market the Bi

-- th 15 day

Recht vehalfsholehrung: